



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

zum

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer
Rechtsvorschriften**

Drucksache 19/5472

Frankfurt am Main, 16. Februar 2018

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) ist der Dach- und Fachverband der freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in Hessen. Wir beraten und unterstützen Krabbelstuben, Kindergärten und Horte in frei gemeinnütziger Trägerschaft im laufenden Betrieb und in der Gründung.

Mit Dank nimmt die LAG Freie Kinderarbeit das Angebot an, zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/GRÜNEN Stellung zu nehmen. Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen kommentiert, um abschließend ein differenziertes Resümee ziehen zu können.

§ 1

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in das HKJGB. Weiterhin vermissen wir aber eine konsequente gesetzliche Umsetzung der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung, um somit Verbindlichkeit und Rechtssicherheit zu schaffen. In Bezug auf die Finanzierungssystematik über Faktorwerte forderte die LAG Freie Kinderarbeit bereits mit der Stellungnahme zur KiföG-Evaluation aus 2017 einen gesetzlichen Miteinbezug von Kindern mit Behinderung.

Unsere Empfehlung beinhaltet folgende Faktorwerte für die Berechnung der Gruppengröße bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung:

- Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 3, jedes weitere Kind Faktor 3
- Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr: 1. Kind Faktor 6, jedes weitere Kind Faktor 3.

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung sollen Krippengruppen die Gruppengröße von 10 Kindern nicht überschreiten. Für Gruppen von Kindern zwischen drei und sechs Jahren soll die Grenze der Gruppengröße bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung bei 20 Kindern liegen.

§ 25a ff

Die klare Benennung der einmal jährlich stattfindenden Mitteilung an die zuständigen Jugendämter wird begrüßt. Mit diesem Änderungsvorschlag sollen die Verwaltungsabläufe vereinfacht werden, was auch deutlich als Bedarf in der Evaluation des KiföG formuliert wurde.

Allerdings ist der Umfang der anfallenden Verwaltungsaufgaben, z.B. durch die Meldepflicht bei Personalunterschreitung, die bei steigendem Fachkräftemangel in ihrer Häufigkeit weiter zunehmen wird, in der Gesamtschau immer noch sehr hoch. Zudem kommen für Leitungen von Krippen mit dem Gesetzesentwurf neue Organisationsaufgaben hinzu, wenn Kinder das dritte Lebensjahr erreichen und die Finanzierung umgestellt werden muss.

Die LAG Freie Kinderarbeit verweist deshalb weiterhin auf die aus unserer Sicht unverzichtbaren Freistellungszeiten für Leitungsaufgaben hin. Diese wurden im aktuellen Gesetzesentwurf nicht thematisiert.

Aufnahme von Zeiten für Leitungsfreistellung

Eine Kita zu leiten umfasst eine Reihe von Aufgaben. Es gilt die organisatorische und pädagogische Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zu steuern und zu entwickeln, die Zusam-

menarbeit mit den Eltern zu gestalten, die Umsetzung des Kinderschutzes sicher zu stellen, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu pflegen, administrative Aufgaben zu erledigen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Bislang werden diese Leitungsaufgaben in der Regel aus dem Gesamtstundenkontingent der Einrichtung für die Betreuung der Kinder herausgenommen. Im Umkehrschluss ist es somit häufig unabdingbar, dass die Einrichtungsleitung bei Personalausfällen im Kinderdienst aushilft und ihre administrativen Tätigkeiten vernachlässigen muss. Dies setzt Einrichtungen unter hohen Druck, da es bedeutet, dass Leitungsaufgaben dann liegen bleiben, wenn sie eigentlich am dringendsten gebraucht werden.

Eine Auswertung von statistischen Daten des Bundes und der Länder (Stichtag 01.03.2016) durch die Bertelsmann Stiftung ergab außerdem, dass knapp 20 Prozent der hessischen Kindertageseinrichtungen keine Personalkapazitäten für das Führen und Leiten zur Verfügung stehen. Speziell kleine Einrichtungen mit weniger als 40 Kindern verfügen weitaus seltener über zusätzliche Zeitressourcen für Leitungstätigkeiten als große Kitas.

Damit das Qualitätsmerkmal – kompetente Wahrnehmung von Leitungsaufgaben – in der Praxis so umgesetzt werden kann, dass nicht an anderer Stelle Qualität eingebüßt werden muss, ist eine gesetzlich verankerte Ausstattung mit Ressourcen für Leitungsaufgaben unabdingbar. Dies stellt nicht nur ein klares Ergebnis der KiföG-Evaluation dar, es ist auch in der Fachöffentlichkeit Konsens, dass die Leitung eine entscheidende Schlüsselposition für die Qualitätsentwicklung in Kitas darstellt (vgl. Bertelsmann 2016).

Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt deshalb weiterhin eine rechtliche Verankerung der Leitungsfreistellung als Schlüsselposition für Qualität. Da nicht nur in großen Kindertageseinrichtungen, sondern auch in Kleinst-Einrichtungen Führungs- und Leitungsaufgaben übernommen werden und der Verwaltungsaufwand vergleichsweise hoch ist, empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit 20 Stunden (0,5 VZÄ) als Leitungssockel für jede Kindertageseinrichtung bis zu 2 Gruppen. Mit jeder weiteren Gruppe sollte sich die Freistellung um weitere 10 Stunden erhöhen.

Weitere Leerstände des § 25 sind angemessene mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Ausfallzeiten.

Mittelbare pädagogische Arbeitszeit

Die Arbeit und der Auftrag der Kindertageseinrichtung umfassen nicht nur die unmittelbare Arbeit mit dem Kind. Sie umfassen auch die mittelbare pädagogische Arbeit der Planung und Steuerung von pädagogischen Entwicklungs- und Gruppenprozessen, Aufgaben der Konzeption und Koordination sowie neben der intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern, die Kooperation mit AkteurInnen und Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe. Berücksichtigt werden müssen außerdem zusätzliche Zeiten für die Betreuung und Begleitung von BerufspraktikantInnen in der ErzieherInnenausbildung. Mit der Einführung des Kompetenzlehrplans sind die Anforderungen an die PraktikantInnenanleitung gestiegen. Pädagogische Fachkräfte steuern hier einen Qualifizierungsprozess von angehenden Fachkräften, in dem die anleitende Fachkraft die Rolle der AusbilderIn mit einer lehrenden, einer beratenden und einer beurteilenden Funktion ausübt.

Die Planung und Steuerung von qualitätsvollen Prozessen und Netzwerkarbeit braucht Planungs- und Verfügungszeiten für mittelbare pädagogische Arbeit auf allen beteiligten Ebenen. Studien belegen hinreichend einen Bedarf von mindestens 20 Prozent für mittelbare pädagogische Arbeit. Darüber hinaus sollten für die wichtige Aufgabe der Praxisanleitung von BerufspraktikantInnen zusätzliche Stunden gewährt werden. Wie viel zusätzliche Zeit für die Praxisanleitung erforderlich ist, darüber

müssen sich die Kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Interessenvertreter von Kindertageseinrichtungen verständigen.

Anpassung der Ausfallzeiten

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hätte eine längst überfällige Erhöhung der Ausfallzeiten für das Personal von Einrichtungen stattfinden müssen. Dies ist umso mehr angebracht, da in der Evaluation des KiföG ein realistisches Bild der Verhältnisse in Kindertagesstätten gezeichnet wurde.

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt grundsätzlich den in § 25c HKJGB Abs 1 Satz 1 gesetzlich geregelten Ausgleich von Ausfall durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung. Die Größenordnung von 15 Prozent ist jedoch keinesfalls ausreichend. Erfahrungsgemäß ist von einer Ausfallzeit von mindestens 20 bis 23 Prozent auszugehen. Das bestätigen die Aussagen der Kita-Leitungen in der Evaluation, die einen tatsächlichen Ausfall von 24 Prozent ergaben (siehe S. 187). Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt daher eine Anpassung der Ausfallzeiten in § 25c HKJGB auf mindestens 20 Prozent.

§ 32

In diesem Paragrafen werden viele Änderungen an unterschiedlichen Stellen vorgeschlagen. Die LAG Freie Kinderarbeit möchte deshalb dezidiert auf die einzelnen Aspekte eingehen.

§ 32 Absatz 3

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der Qualitätspauschale grundsätzlich anerkennt, dass zur Qualitätsentwicklung zusätzliche Ressourcen benötigt werden. Ziel der Qualitätspauschale war es, Kindertageseinrichtungen einen Anreiz zu bieten, mit dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan zu arbeiten. Allerdings steht die Qualitätspauschale nicht allen Trägern zur Verfügung, da (mit)finanzierende Kommunen entscheiden können, ob sie sie an die Träger als zusätzliche Mittel weiterreichen oder mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen.

Weiterhin ist für die LAG Freie Kinderarbeit nicht nachvollziehbar, warum Horte von der Qualitätspauschale ausgeschlossen sind. Zum einen nimmt der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan Kinder von 0 bis 10 Jahren in den Blick, das heißt neben Kindern in Kindertageseinrichtungen auch Schulkinder. Zum anderen werden Horte in Modulen des HBEP explizit als Zielgruppe (Tandempartner) aufgeführt und sind wichtige Kooperationspartner beispielsweise bei der Gestaltung von Übergängen.

Nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit reicht auch die erhöhte Qualitätspauschale nicht aus, um die Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen. Es bedarf anderer Fördermaßnahmen, wie etwa gesetzlich verankerte Leitungsfreistellung, deren gesicherte Finanzierung und zusätzliche Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit sowie speziell für ehrenamtlich geführte Kindertageseinrichtungen gesicherte Ressourcen für Fachberatung. Falls die Qualitätspauschale beibehalten wird, plädiert die LAG Freie Kinderarbeit dafür, die Verrechnung dieses Förderbetrags mit der kommunalen Förderung auszuschließen sowie die Förderung auch Horten zugänglich zu machen.

Weiterhin sehen wir die zunehmende Gleichsetzung von Qualität mit den Inhalten des Bildungs- und Erziehungsplans als kritisch. Der HBEP dient als umfangreiche Wissensquelle über Kinder und deren Verortung in unserer Gesellschaft und kann somit pädagogisches Handeln sinnvoll unterfüttern. Das pädagogische Handeln im Ganzen wird im HBEP allerdings nur teilweise abgebildet. So werden durch die erhöhten Anforderungen an Fortbildungen zum HBEP nicht nur die Zeitressourcen der Einrich-

tung für Team- und Konzeptionsarbeit verknüpft, sondern auch die elementaren Dimensionen professionellen Handelns, wie z.B. Supervision, kollegiale Beratung, Fallanalysen, Teamreflexionen oder Beobachtung und Dokumentation unzureichend gefördert.

Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass die Voraussetzungen zum Erhalt der Pauschale im vorliegenden Gesetzesentwurf erhöht wurden ohne dies in den Ausfallzeiten zu berücksichtigen. An dieser Stelle ist der Gesetzesentwurf in sich als unausgewogen anzusehen.

§ 32 Absatz 4

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit § 32 Absatz 4 berücksichtigt, dass Kindertageseinrichtungen, die einen hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder Kinder aus sozial schwachen Familien betreuen, einer zusätzlichen Förderung bedürfen. Weiterhin ist für die LAG Freie Kinderarbeit jedoch nicht nachvollziehbar, dass die Förderung auf Einrichtungen beschränkt ist, bei denen der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund beziehungsweise der Anteil der Kinder, bei denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, bei mindestens 22 Prozent liegt. Problematisch ist des Weiteren, dass Einrichtungen nicht selbstverständlich über den Förderbetrag verfügen können. Genau wie bei der Qualitätspauschale können Kommunen die Förderung mit den allgemeinen Betriebskosten verrechnen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der sich in erster Linie mit der Befreiung der Eltern von Kita-Gebühren befasst, wird es sehr erschwert in der bislang praktizierten Weise nachzuweisen, dass Anspruch auf die Schwerpunktförderung besteht. Wenn bei fehlenden Elternbeiträgen die Einsicht in die Lebensverhältnisse der Familien fehlt, fällt ein wichtiges Kriterium weg, um zu erkennen, wann die Förderung zulässig ist. Die LAG Freie Kinderarbeit betont ausdrücklich, dass eine solche Förderung auch in Zukunft bestehen bleiben muss. Damit diese nicht an organisatorischen Hürden scheitert, empfehlen wir dringlich die notwendigen Indikatoren zu überprüfen. Zudem empfehlen wir, dass die Förderung der Schwerpunkt-Kinder der kindbezogenen Fördersystematik folgt und nicht erst nach dem Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes verteilt wird. Des Weiteren empfiehlt die LAG Freie Kinderarbeit, die Verrechnung des Förderbetrags mit der kommunalen Förderung zu unterbinden. Zusätzlich sollte es Trägern problemlos und ohne großen Verwaltungsaufwand möglich sein, unterschiedliche Förderprogramme zu nutzen wie z.B. das Landessprachprogramm.

§ 32b

Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HKJGB, 2. Teil) in 2014 wurde in Hessen erstmalig die finanzielle Förderung von Fachberatung gesetzlich verankert. Fachberatung stellt im Hinblick auf die pädagogische Arbeit ein wesentliches Qualitätsmerkmal dar. Dass ihre finanzielle Förderung im vorliegenden Entwurf erhöht werden soll, begrüßen wir. Die Erfahrung der LAG Freie Kinderarbeit als Fachberatungsträger zeigt jedoch, dass die Landesregierung mit einer Landesförderung von 550 Euro pro Jahr nur unzureichend Verantwortung für eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Beratung im Sinne der HBEP-Qualitätsentwicklung übernimmt. Für eine qualitativ hochwertige Prozessberatung fallen deutlich höhere Kosten an, die direkt oder indirekt als weitere Belastungen auf die Einrichtungen und Träger zukommen. So könnten z.B. die Mitgliedsbeiträge in Verbänden steigen, andere notwendige Beratungsangebote gekürzt werden oder Honorare für die HBEP-Beratung anfallen. Um Einrichtungen durch kontinuierliche Fachberatung adäquat darin zu unterstützen, ihre Qualität weiterzuentwickeln, erfordert es deshalb eine weitergehende Erhöhung der Landesförderung für Fachberatung.

Die unterschiedliche Förderung frei gemeinnütziger Träger durch hessische Kommunen bringt es zudem mit sich, dass gerade kleine Träger häufig der Zugang zu kontinuierlicher Fachberatung fehlt, die

unabhängig von der Fachaufsicht ist, welche teilweise von Kommunen beziehungsweise dem Jugendamt übernommen wird. Aus Sicht der LAG Freie Kinderarbeit wäre deshalb weiterhin eine Fachberatung wünschenswert, die sich nicht mit der Rolle der Fachaufsicht mischt und unabhängig ist.

§ 32c

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die weitgehende Beitragsfreistellung hessischer Familien von den Gebühren der Kindertagesbetreuung. Die Festlegung auf einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden pro Tag sehen wir aber in Bezug auf die verschiedenen zu beachtenden Aspekte als kritisch.

Die bisherige Finanzierungslogik orientierte sich an drei Betreuungszeitmodulen: bis zu 25 Stunden, von 25 bis 35 Stunden und ab 35 Stunden in der Woche. Die Ansiedelung der elternbeitragsfreien Zeit in der Mitte des zweiten Moduls stellt Einrichtungen vor einen komplexen Neuregelungs- und -berechnungsbedarf. Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt die Beitragsfreistellung deshalb zumindest auf den Zeitraum von „bis zu sieben Stunden“ auszuweiten. So würden der bisherigen Systematik folgend zwei Module abgedeckt. Gleichzeitig wäre die Frage nach der Pflicht zur Bereitstellung eines Mittagessens, die ab sechs Stunden gilt, geklärt. Die Umsetzung dieser Empfehlung wäre zudem ein größerer Schritt in Richtung eines bedarfsgerechten Angebotes für hessische Familien. Tatsächlich liegen die Betreuungsverträge im Ü3-Bereich zu über 55 Prozent im dritten Modul von über 35 Stunden in der Woche.

Resümee

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt grundsätzlich, dass der eingebrachte Gesetzesentwurf darauf abzielt, Familien einen erleichterten Zugang zu früher Bildung zu ermöglichen. Es ist ein gutes Zeichen, dass die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung auch auf Landesebene eine hohe Priorität besitzt.

Die Gebührenbefreiung der Eltern durch das Land ist allerdings als reine Investition in das Angebot einer gut zugänglichen Betreuung zu verstehen. Sie berührt für sich allein noch keine der offenen Fragen einer qualitativ hochwertigen und modernen Standards entsprechenden frühen Bildung und Erziehung.

Die LAG Freie Kinderarbeit betont an dieser Stelle mit Nachdruck, dass die Landesregierung sich mit Bund, Kommunen, Trägern und schließlich den Kindertageseinrichtungen in einer Verantwortungsgemeinschaft für frühkindliche Bildung befindet. Als gesetzgebendes Organ ist das Land aus unsere Sicht dazu verpflichtet, Mindeststandards festzulegen und Rahmenbedingungen für pädagogische Fachkräfte zu schaffen, die professionelles Handeln ermöglichen und die Chancengerechtigkeit aller Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich fördern.

Gute Arbeitsbedingungen sichern Qualität

Im Zuge dessen bedauern wir die unzureichende Thematisierung eben dieser Mindeststandards für qualitätsvolle Bildung und Erziehung im vorliegenden Gesetzesentwurf. Dies gilt umso mehr, als dass wir zahlreiche kleine Träger in ganz Hessen repräsentieren. Diese Einrichtungen, die ein-, zwei- oder dreigruppig arbeiten, benötigen dringend mehr Unterstützung für ihre Leitungs- und Fachkräfte. Damit Pädagoginnen und Pädagogen im Spektrum hessischer Kindertagesbetreuung ihre volle Wirkung entfalten können, müssten eine **Freistellung der Leitungen**, ausreichende **mittelbare pädagogische Arbeitszeit** und genügende **Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fort- und Weiterbildung** finanziert werden. Diese drei Faktoren wirken sich erwiesenermaßen direkt auf die Qualität der pädagogischen Praxis aus und kommen Kindern somit stärker zu Gute als die reine finanzielle Entlastung ihrer Eltern.

Eine ungebundene und zudem an hohe Voraussetzungen geknüpfte Qualitätspauschale, die im Zweifel von der jeweiligen Kommune direkt verrechnet wird, fördert die notwendige Konsolidierung und Steigerung der pädagogischen Qualität nicht. Diese Leerstelle wirkt sich zudem direkt auf die Attraktivität des Arbeitsfeldes aus, das ohnehin von einem massiven Fachkräftemangel bedroht ist.

Fachexpertisen sind ein wertvoller Beitrag

Gleichzeitig stellt das Verknüpfen der Qualitätspauschale mit dem Besuch von Fortbildungen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP) eine Engführung des Qualitätsbegriffes dar. Der HBEP beschäftigt sich detailliert mit dem Lernen von Kindern und bietet viel gesichertes Fachwissen für Pädagogen und Pädagoginnen. Seine Bezüge zu den tatsächlichen Tätigkeiten von Fachkräften, Leitungen und Teams sind aber überschaubar. An dieser Stelle wiederholt sich der Eindruck, dass **die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte keine wesentliche Rolle im vorliegenden Gesetzesentwurf spielen**. Wenn diese nun zudem der erhöhten Anforderung nach Fortbildungen im HBEP-Bereich nachkommen müssen, bleibt noch weniger Zeit für Teamsitzung, (Selbst-)Reflexion, Supervision und Konzeptarbeit.

Die Abschaffung eines Großteils der Elterngebühren stellt eine Weiterentwicklung der Bildungslandschaft Hessens dar, die innerhalb des hiesigen Fachdiskurses keine Priorität besaß. Betrachtet man die Ergebnisse der Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes aus dem Jahr 2016, so hätte es zahlreiche Maßnahmen gegeben, um Fortschritte zu generieren, die die Situation von Familien, Fachkräften und Trägern gleichermaßen verbessert hätten: Die Erhöhung des Fachkraftfaktors, die längst überfällige Einarbeitung der Rahmenvereinbarung Integration in das KiföG oder die notwendige Überarbeitung des Konzeptes der Betreuungsmittelwerte sind nur drei Vorschläge aus der Vielzahl der Ergebnisse der fachlichen Expertise zum HessKiföG. Die LAG Freie Kinderarbeit ist als Teil der Fachöffentlichkeit enttäuscht, dass unser Beitrag zur Evaluation nicht gehört wurde und dass es vor dem öffentlichen Vorstoß der Landesregierung keine weitere Rücksprache mit den sozialen Verbänden als Experten der und Arbeitgeber in der hessischen Kindertagesbetreuung gab.

Die Priorisierung qualitätssichernder und -steigernder Maßnahmen wird zusätzlich durch aktuelle Studien von Stiftungen und Instituten unterstützt. So betonen zum Beispiel die Bertelsmann-Stiftung oder das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, dass notwendige Investitionen in die Personalsituation und Ausstattung der Einrichtungen Vorrang vor der Abschaffung der Elternbeiträge haben müssen.

Die Qualität muss stimmen

Abschließend möchte die LAG Freie Kinderarbeit noch einmal deutlich hervorheben, dass wir Kritik an der gewählten Reihenfolge der Maßnahmen üben, um die Situation derer öffentlich zu machen, die mit hoher Professionalität und großem Engagement für unsere Jüngsten da sind. Träger, Fachkräfte und alle anderen, die tagtäglich die Verantwortung für gute und zuverlässige pädagogische Angebote übernehmen, haben ein Anrecht auf umfangreiche Unterstützung und Anerkennung ihrer Leistungen. Diese Anerkennung würde sich von Seiten der Landesregierung vor allem durch die notwendige deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der hessischen Kindertagesbetreuung realisieren lassen.

Frankfurt am Main, den 16. Februar 2018

Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.